

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN WERKVERTRAG: NPO-PORTRÄTS IM SPENDENGUIDE IM RAHMEN DER AKTION „WIRTSCHAFT HILFT !“

Präambel

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Werkverträge betreffend die Veröffentlichung von Inseraten bzw. Organisationspräsentationen im jährlichen erscheinenden Spendenguide zwischen der Fundraising Verband Austria Service GmbH (FVA-GmbH), im folgenden "Auftragnehmer" genannt und dem jeweiligen Geschäftspartner, im Folgenden "Auftraggeber" genannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung des Auftragnehmers bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht widersprochen hat.

AUFTRAGSERTEILUNG

2. Maßgeblich für sämtliche unter Punkt 1 genannten Werkverträge sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils im Bestellformular auf der Website Fundraising.at aktuelle Preisliste sowie die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. **Andere Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert, ihnen wird auch in jenem Ausmaß widersprochen, in dem sie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.**
3. Die FVA-GmbH behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von angenommenen Aufträgen jederzeit zurückzutreten.
4. Alle Aufträge müssen durch postalische, elektronische oder fernschriftliche Übermittlung eines ausgefüllten Bestellformulars an den Auftragnehmer schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, sind nicht bindend.
5. Sämtliche Nebenabreden die Bestandteil des Werkvertrages werden sollen, bedürfen ebenfalls der Schriftform.

AUFTRAGSABWICKLUNG

6. Sämtliche Werkverträge sind innerhalb eines Jahres abzuwickeln.
7. Damit der im jeweils aktuellen Bestellformular angegebene FVA-Mitgliedspreis gewährt werden kann, muss die Mitgliedschaft der NPO im Fundraising Verband Austria spätestens bei Übermittlung des Bestellformulars an den Auftragnehmer bestehen.
8. Platzierungswünsche und Erscheinungstermine binden die FVA-GmbH nicht.
9. Der Wunsch nach Ausschluss von Mitbewerbern wird seitens des FVA grundsätzlich nicht akzeptiert.
10. Bei fernmündlich aufgegebenen Aufträgen bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen übernimmt die FVA-GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Die FVA-GmbH behält sich vor, schriftliche Bestellungen zu verlangen. Dies gilt auch für Bestellungen, die auf elektronischem Weg auf Datenträgern oder über Datenleitungen übermittelt werden.
11. Druckunterlagen des Auftraggebers (Bild- und Textdaten für das NGO-Porträt), die als Vorlage für die unter Punkt 1 genannten Veröffentlichungen dienen, werden nur in digitaler Form angenommen.
12. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen. Die FVA-GmbH gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Präsentation nur, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt werden, wofür ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist. Eine Warnpflicht der FVA-GmbH besteht in diesem

Zusammenhang nicht. Dem Auftraggeber wird ein kostenloser Korrekturdurchgang eingeräumt. Jede weitere Änderung ist kostenpflichtig.

13. Druckfehler, die den Sinn der Präsentation nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der FVA-GmbH. Die Verantwortlichkeit für fehlerhafte Bild- und Textdaten wird ebenfalls ausgeschlossen. Die FVA-GmbH lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Auftrages an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab. Die FVA-GmbH haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Jedenfalls ist die Haftung der Höhe nach mit dem Entgelt für den betreffenden Auftrag begrenzt. Im Gewährleistungsfall hat die FVA-GmbH das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass die Bestellung zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.
14. Für Satzfehler und andere Mängel in vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen haftet ausschließlich der Auftraggeber.
15. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so schließt der Auftragnehmer die Haftung/Gewährleistung für ungenügende Abdrucke gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls aus.
16. Probeabzüge werden dem Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug bis zu einem seitens der FVA-GmbH genannten Termin nicht zurück bzw. erfolgen bis dahin keine schriftlichen Änderungswünsche, so gilt die Genehmigung zum Druck erteilt. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung von der FVA-GmbH anzufertigender Copies, Filme oder grafischer Arbeiten hat der Auftraggeber zu tragen. Als erheblich ist eine Änderung zu betrachten, wenn der aus dem Änderungswunsch resultierende Aufwand mehr als 10 % des Auftragswertes übersteigt.
17. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der vom Auftraggeber übermittelten Druckunterlagen endet 3 Monate nach dem Erscheinungstermin des Spendenguides Erscheinen des Inserates/der Präsentation in der jeweiligen Ausgabe des Spendenguides.
18. Beanstandungen aller Art sind bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen des Spendenguides schriftlich zu melden.
19. Der Auftraggeber garantiert, dass die Druckunterlagen gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die FVA-GmbH sowie dessen MitarbeiterInnen hinsichtlich aller Ansprüche, die auf die erscheinende Präsentation gegründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die ihnen selbst entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Die FVA-GmbH und ihre MitarbeiterInnen sind zu einer entsprechenden Prüfung der Präsentation nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen.
20. Die FVA-GmbH haftet nur für Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere aufgrund einer positiven Vertragsverletzung, besteht keine Haftung. Die FVA-GmbH haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien.
21. Fälle höherer Gewalt (Verkehrs- und Betriebsstörungen u. a.) sind von der FVA-GmbH nicht zu vertreten. Die FVA-GmbH behält den Anspruch auf das volle Entgelt, wenn die zu veröffentlichende Werbung in angemessener Zeit nach Beseitigung der Störung veröffentlicht wird.

BERECHNUNG & BEZAHLUNG

22. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung an auf das in der Rechnung genannte Konto der FVA-GmbH zu überweisen.

23. Rechnungsreklamationen sind binnen zwei Wochen ab Ausstellung schriftlich geltend zu machen.
24. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden gesetzliche Verzugszinsen laut § 1333 ABGB verrechnet. Die FVA-GmbH behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nachzuverrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreuung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die FVA-GmbH hat das Recht, die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen.
25. Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe Schwarz bei der Präsentation ist ohne Einfluss auf die Berechnung. Bestehen Vorlagen aus mehr als drei Farbteilen, werden die zusätzlichen Herstellungskosten für jedes weitere Farbbild gesondert berechnet.
26. Bei Anlieferung der Druckunterlagen nach dem festgesetzten Druckunterlagenschluss werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

STORNOS

27. Stornos müssen grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der die FVA-GmbH 14 Tage nach Bestellabschluss erreichen muss, in welchem Fall eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers (Stornogebühr) nicht besteht. Bei nach dem genannten Zeitpunkt einlangenden Stornierungen besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrages.

ALLGEMEINES

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.
29. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der FVA Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Präsentationen, wenn die Aufträge mit 75 % der Druckauflage -erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulation zu bezahlen.
30. Zustimmungserklärung: Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der Speicherung und Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen Daten für die Abwicklung des Auftragsverhältnisses zu. Zudem erteilt der Auftraggeber seine Einwilligung für die elektronische oder postalische Zusendung von Informationsmaterial des FVA zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
31. Auf das Auftragsverhältnis und allfällige Rechtsstreitigkeiten daraus ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des IPR und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.